

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) Vom 26. Februar 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dogern am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dogern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens fünf Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Dogern kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Dogern erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 26. Februar 2019 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13. September 2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dogern, den 26. Februar 2019

Fabian Prause, Bürgermeister



Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachung durch
Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Dogern Ausgabe vom 05. März 2019, Nr. 5,
öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung an das Landratsamt Waldshut –Kommunal-
und Rechnungsprüfungsamt- erfolgte am 06. März 2019

Dogern, den 06. März 2019


Prause, Bürgermeister



Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 5.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 € bis 1.000,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mindestens 6 €
2.3	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 5 €
3.	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	6,00 € bis 1.000,00 €
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,00 € bis 1.000,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 500,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € für die erste Seite 1,00 € jede weitere Seite mind. 3,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € für die erste Seite 1,00 € jede weitere Seite mind. 3,00 €

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6,00 bis 100,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30,00 € bis 300,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Fotokopien hergestellt wurden) nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	12,00 € - 24,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	3,00 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	3,00 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €
9.2.3	Fotokopien aus Plänen, gebundene Bücher und dergleichen sowie CAD-Ausdrucke Ungeachtet des Kopiermaterials, der Druckfarbe und des Formats	6,00 € / Seite

10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) einschließlich Mitteilung, dass Voraussetzung für Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	100,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	80,00 € bei 4 Angrenzer jeder weitere Angrenzer, mind. 15,00 €
12.	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Erteilung einer Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung	60,00 € / Fall
13.	Archivwesen Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	7,00 € / Fall
14.	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	6,50 € bis 50,00 €
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,50 € bis 25,00 €
15.	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
15.1.1	Jahresfischereischein Neuausstellung	12,45 € / Fall
15.1.2	Fünffjahresfischereischein	12,45 € / Fall
15.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit (zehn Jahre)	12,45 € / Fall
15.1.4	Jugendfischereischein	12,45 € / Fall
15.2	Fischereischein für Sonderrecht	10,00 € / Fall
15.3	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei Erteilung des Fischerscheins enthalten) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 € / Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	10,00 € / Fall

16.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 €
16.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.3	Bei Tieren zuzüglich entstehender Unterbringungskosten	nach Aufwand
16.4	Transportleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundsachen	nach Aufwand
17.	Gewerbesachen	
17.1	Anzeigen nach § 14 GewO mit Erteilung einer Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,00 € bis 50,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	7,00 € bis 50,00 €
17.3	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerberecht	7,00 € bis 200,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, für die öffentliche Leistung im Kirchengaustrittsverfahren je Person	6,00 € bis 50,00 €
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	5,00 €
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in andere Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	8,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3 und 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	22,00 € bis 1.000,00 €
19.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 je Datensatz, mindestens 20,00
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	7,00 € / Fall

19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 € / Fall
19.5	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde, je angefangene viertel Stunde	10,00 € - 500,00 €
19.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG)	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
19.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
19.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
19.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
19.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
19.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
19.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße im Sinne des Straßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus	
20.1.1	Unter anderem die Aufstellung von Baugerüsten, Bauzäunen, Container, Baukräne, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien	Monatlich 3,00 € - 5,00 € je angefangene qm Grundfläche
20.1.2	Lagern von Material und Abstellen von Gegenständen	Tägl. 3,00 € - 15,00€ / Mtl. 5,00 € - 50,00 € je angefangene qm Grundfläche

20.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	10,00 € bis 1.000,00 €
21.	Feiertagsrecht Befreiung von Verboten	20,00 € - 500,00 €
22.	Gaststättenrecht Gestattungen und Sperrzeitverkürzungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	10,00 € bis 500,00 €